



Landgericht - Frankfurt/Oder
PF 1175
15201 Frankfurt/ Oder

Betreff: Az. 26 C 89/13 / 16 T 82/24 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Richter am LG Herr Scheel

Guten Tag ... Ursache bildete Befangenheitsantrag vom 08.09.2024 gegen AR Herrn Schlenker, welcher von AR Herr Schlenker selbst bearbeitet und entschieden wurde (Az. 26 C 89/13)... bedeutet, jeder andere unbefangene Amtsrichter oder Amtsrichterin vom AG Fürstenwalde hätte über den Befangenheitsantrag 08.09.2024 entscheiden dürfen (müssen), nur nicht Amtsrichter Herr Schlenker in Person.

LG Richter Herr Scheel wurde vom AG AR Herr Schlenker am 23.10.2024 beauftragt, seinen mit Rechtsmittel nicht anfechtbaren Beschluß nochmals (diesmal unter Az. 16 T 82/24) beurteilen zu lassen.

Richter Herr Scheel setzte am 05.11.2024 auf den mit Rechtsmittel nicht angreifbaren Beschluss noch einmal eine Nichtangreifbarkeit drauf ... doppelt hält besser, nur diesmal kostenpflichtig ... bedeutet, ein Verhalten, das nur darauf abzielt, ein an sich bestehendes Recht deshalb auszuüben, um den Prozessteilnehmer Jung einen finanziellen Schaden und üble Nachteile bzw. Schwierigkeiten bereiten zu können, ist rechtswidrig, ist verboten.

Auch die Begründung ist falsch, (s)eine Urteilsfähigkeit vom Verhalten der quasi „Gericht-Vorzimmer“ abhängig zu machen ... eher ist richtig, dass alle Justizangestellte/Beamte ff. aller Gerichte und Behörden keine Aufträge von Außen entgegennehmen oder weiterleiten dürfen die geeignet sind, eine Unabhängigkeit der Rechtsprechung und Justiz in Gefahr zu bringen, z.B. um Unrechtsurteile zu produzieren ... bedeutet, auch Amtshilfe oder sogenannte „kollegiale Liebesdienste“ (kurzer Dienstweg genannt) sind Grenzen gesetzt ... bedeutet, wenn Richter Herr Scheel auf „Unordnung der Vorzimmer“ hinweist, darf die „Unordnung“ nicht auf Kosten gerechter Beschlüsse und auf Kosten und zum Nachteil des Prozessteilnehmer Jung gehen ... bedeutet, am Ende schreibt Vorzimmer i.A. Rechtsanwalt (oder Staatsanwalt oder Verfassungsschutz) die Urteil/ Beschlüsse aus Aktenlage und legt es Betroffenen förmlich in Briefkasten und der zuständige Richter weiß nichts davon oder will es nicht wissen.

Auch die Bezugnahme auf Entscheidungen anderer Richter anderer Gerichte darf eigene Unabhängigkeit nicht vereiteln, auch wenn es Rechtsanwälte und Staatsanwälte ff. gern machen ... bedeutet, jeder Sachverhalt ist individuell zu beurteilen, Gleichmacherei ist rechtswidrig ... bedeutet, ein Richter*** darf seine Unabhängigkeit nicht an „Vorzimmer“ oder fremde Behörden bzw. Rechtsanwaltskanzlei usw. abgeben.

Bedeutet, Verhalten Richter am Landgericht ist immer auch geeignet, vor der eigentlichen Haupt-Verhandlung Az. 26 C 88/24 (Januar 2025), den Prozessteilnehmer Jung aus dem Verfahren „zu kicken“ oder bis zum Verhandlungstermin „verwirrt“ zu machen, zu triggern.

Bedeutet, Befangenheit & Gleichmacherei & Unrecht & Trigger-Warnungen sind Waffen, Tatort kann Gericht – Behörden – Kanzlei sein.

Erkner, den 20.11.2024 Mit freundlichen Grüßen Jung

Auf Beweismittel genannter Schreiben wird verwiesen, sind gerichtsbekannt:
BA 08.09.2024, AG 04.10.2024, SB 13.10.2024, AG 23.10.2024, LG 05.11.2024